

## Informationsschreiben für werdende Mütter

gemäß §§ 3, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

### Mehrbedarf wegen Schwangerschaft

Schwangere Asylbewerberinnen, die Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG haben, können im Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachgebiet Asylleistungsrecht einen Anspruch auf Schwangerschaftsmehrbedarf geltend machen. Gewährt werden zusätzliche Leistungen, die im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes unerlässlich sind.

Dazu notwendig ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. Rezepts, woraus ersichtlich ist, welche zusätzlichen medizinischen Aufwendungen aufgrund der Schwangerschaft entstanden sind/ entstehen (z.B. Folsäure-Präparate), sowie entsprechende Kostenbelege. Bei Vorlage dieser Unterlagen wird über eine Kostenübernahme entschieden und evtl. eine Kostenübernahmeerklärung erteilt, die Auszahlung eines pauschalen Mehrbedarfes ist gesetzlich nicht vorgesehen.

### Bedarf für Babyerstaattung

Asylbewerberinnen, welche ein Kind erwarten, können einen Monat vor dem geplanten Geburtstermin nach Vorlage des Mutterpasses im Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachgebiet Asylleistungsrecht, einen Antrag auf Babyerstaattung stellen. Die Babyerstaattung wird nach Prüfung des Einzelfalls in Form von Sachleistungen gewährt.

Die zur Verfügung gestellte Babyerstaattung beinhaltet:

- Babybett (inklusive Matratze, Bettwaren, Bettwäsche)
- Kinderwagen mit Babydecke (im Winter mit Fußsack)
- Baby-Badewanne, Badethermometer
- Kamm, Bürste
- 2 Fläschchen, Flaschenreiniger
- Erstlingsbekleidung (4 Bodys, 4 Strampler, 4 Oberteile, 1 Schlafanzug, Erstlingssöckchen, Jacke, Mütze)
- 1 digitales Fieberthermometer

Der Umfang der Ausstattung wird im Einzelfall geprüft.